

# Straussenhaltung in der Schweiz – eine bewilligungspflichtige Wildtierhaltung

In der Schweiz gelten Straussenvögel als Wildtiere. Gemäss der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 bedarf die Haltung von Straussenvögeln, unabhängig davon, ob die Laufvögel privat oder gewerbsmässig gehalten werden, eine Haltebewilligung. Im Sinne von gewerbsmässigen Straussenhaltungen gelten Betriebe, in denen die Tiere zur Eier- bzw. Fleischgewinnung oder für ähnliche Zwecke gewerbsmässig gehalten und genutzt werden.

## 1. Die Ausbildung der verantwortlichen Tierhalter/innen

Eine Grundvoraussetzung für eine Bewilligungserteilung aller gewerbsmässigen und privater Haltungen bewilligungspflichtiger Wildtiere ist ein Ausbildungsnachweis des Tierhalters bzw. der Tierhalterin. Damit eine Bewilligung für die Haltung von Laufvögeln erteilt werden kann, muss der verantwortliche Halter bzw. die verantwortliche Halterin mindestens über eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) verfügen. Werden neben den Straussen weitere Wildtierarten gehalten, ist sogar die Tierpflegerausbildung erforderlich. Die FBA für die Haltung von Laufvögeln ist in einen theoretischen Teil von 40 Stunden sowie in eine Praktikumszeit von drei Monaten gestaltet. Vermittelt werden die nötigen Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung der Tiere, ihre verantwortungsvolle Nutzung und Zucht sowie den

schonenden Umgang mit ihnen erforderlich sind.

Die entsprechenden Ausbildungskurse werden von den vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Institutionen angeboten. Die entsprechenden Institutionen werden auf der Internetseite des BLV ([www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch); Stichworte Themen/Tierschutz/Aus- und Weiterbildung) aufgeführt. Aktuell wird die FBA für die Haltung von Laufvögeln durch den Strickhof ([www.strickhof.ch](http://www.strickhof.ch)) angeboten.

## 2. Das Bewilligungsprozedere

Nach Erlangung der erforderlichen Ausbildung (FBA Strausse) sowie der Sicherstellung, dass die erforderlichen Haltebedingungen betreffend Unterbringung der Strausse erfüllt sind bzw. werden können, ist ein entsprechendes Bewilligungsgesuch beim zuständigen kantonalen Veterinäramt einzureichen. Im Kanton Graubünden ist dies das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT). Nach Eingang des Gesuches werden die Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung geprüft und es wird bei entsprechender Erfüllung ein Kontrolltermin vor Ort vereinbart. Kann das ALT nach der örtlichen Kontrolle alle Mindestanforderungen an Unterbringung sowie Ausbildung der Halter/innen als ausreichend erfüllt beurteilen, wird die entsprechende Bewilligung, welche auf zwei (private Haltungen) und bis zu

zehn Jahre (gewerbsmässige Haltungen) befristet ist, erteilt.

### 3. Die Tierschutz- und Wildtierverordnung BLV

Ergänzend zur Tierschutzverordnung regelt die Verordnung des BLV vom 2. Februar 2015 über die Haltung von Wildtieren die gesetzlichen Anforderungen an die Haltung von Wildtieren sowie den korrekten Umgang mit ihnen. Darunter fallen u. a. Themen wie Weide und Futter, Witterungsschutz und Böden wie auch die Beleuchtung. Aber auch das Verbot der Einzelhaltung der sozial lebenden Laufvögel.

#### Gestaltung der Unterkünfte und der Auslaufflächen

Im Anhang 2 der Tierschutzverordnung sind die Minimalanforderungen für Gehege und Infrastruktur von Wildtierhaltungen definiert. Darunter fallen nicht nur die vorgeschriebenen Masse der Ställe und der Weideflächen, sondern auch besondere Anforderungen wie das für die Laufvögel erforderliche Sandbad.

In den Gehegen muss ein Unterstand oder ein Stall vorhanden sein, der allen Tieren gleichzeitig ausreichend Platz bietet. Die Unterkunft muss dabei auch bei nasser Witterung trocken bleiben und eine windgeschützte Liegefläche für die Tiere aufweisen. Die Gehege sind so zu gestalten, dass keine spitzen Winkel resultieren und dass die Zugänge zu den Weiden von mindestens zwei Tieren gleichzeitig passierbar sind. Die Auslaufflächen sind so einzurichten, dass sich die Laufvögel arttypisch fortbewegen können.

Zur Körperpflege und für das arttypische Verhalten der Laufvögel ist ein Sandbad anzubieten und so aufzustellen, dass es auch bei nasser Witterung trocken bleibt. Allenfalls sind sie dazu wie auch die von den Tieren gewählten Nistplätze zu überdachen. Die Sandbäder für Strausse müssen mindestens eine Fläche von 6.25 m<sup>2</sup> und eine Tiefe von 0.2 m aufweisen.

Um Verletzungen v. a. bei Schreckreaktionen der Tiere zu vermeiden, müssen die Zäune für die Laufvögel gut erkennbar sein, und es dürfen keine Elektrozäune

Gehege für Vögel										
Gehege für Vögel		Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier <sup>a)</sup>		Innenraum	Besondere Anforderungen	
		Anzahl	Freigehege	Voliere <sup>b)</sup>	Voliere <sup>b)</sup>	Freigehege	Voliere <sup>b)</sup>			
Tierarten		(n)	Fläche <sup>d)</sup> m <sup>2</sup>	Fläche <sup>d)</sup> m <sup>2</sup>	Volumen m <sup>3</sup>	Fläche m <sup>2</sup>	Fläche m <sup>2</sup>	Fläche m <sup>2</sup>	je Tier <sup>c)</sup>	
1	Afrikanischer Strauss	e) 2 3	1100 1600	–	–	200 w, 800 m	–	6	1) 3) 24)	

e) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig.

#### Besondere Anforderungen

- 1) Sandbad.
- 3) Im Gehege muss ein Unterstand oder Stall vorhanden sein, der allen Tieren gleichzeitig Platz bietet, trocken bleibt und eine windgeschützte Liegefläche aufweist.
- 24) Ab dem 3. Lebensmonat ist über das ganze Jahr freier Zugang zu einem Auslauf oder einer Weidefläche zu gewähren.

verwendet werden. Eine Zaunhöhe von mindestens 1.8 m ist bei der Haltung von Straussen unbedingt einzuhalten.

### **Weide und Futter**

Laufvögel müssen spätestens ab dem dritten Lebensmonat permanenten Zugang zu Weide- oder Auslauflächen haben. Der Zugang kann bei besonders kalter oder feuchter Witterung teilweise eingeschränkt werden. Das Weidemanagement muss sicherstellen, dass die Grasnarbe ganzjährig erhalten bleibt. Das angebotene Futter, welches ab der neunten Lebenswoche der Vögel überwiegend aus Raufutter bestehen muss, hat in der Qualität und Hygiene den Bedürfnissen der Strausse zu entsprechen. Zudem muss allenfalls mit den geeigneten Fütterungseinrichtungen sichergestellt werden, dass alle Tiere unabhängig ihrer hierarchischen Stellung in der Gruppe Zugang zu ausreichend Futter haben. Um die Kalkversorgung sicherzustellen, benötigen die Laufvögel Grit oder andere geeignete Materialien. Auch muss allen Tieren jederzeit dem Alter angepasste Gastrolithen für die Verdauung, wie auch Wasser zur Verfügung stehen.

### **Böden**

Die Böden in den Gehegen wie auch die viel begangenen Böden im Freien, dürfen weder morastig noch erheblich mit Kot oder Urin verunreinigt sein. Eine Befestigung mit geeigneten Materialien wie Kies, Sand oder Mergel kommt dabei infrage.

### **Die Beleuchtung**

Die Laufvögel dürfen weder ausschliesslich im Dunkeln, aber auch nicht ausschliesslich im Hellen gehalten werden. Müssen die Gehege ganz oder auch nur teilweise künstlich beleuchtet werden, ist der im natürlichen Lebensraum der Tierart herrschende Hell-Dunkel-Rhythmus annäherungsweise einzuhalten. Dazu ist die Beleuchtungsstärke wie auch die Qualität den Verhältnissen im natürlichen Lebensraum anzupassen. Mit einer graduellen Dämmerlichtphase ist der Übergang von Hell zu Dunkel zu gestalten.

*Dr. med. vet. Hanna Luchsinger  
Amt für Lebensmittelsicherheit  
und Tiergesundheit*

**Gut, gibt's die  
Bündner Bauern.**

**graubündner**